

Außerordentliche Wirtschaftshilfe November

„NOVEMBERHILFE“

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für den Monat November 2020 soll eine weitere zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen bieten, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Hierfür stehen ca. 10 Milliarden. Euro zur Verfügung.

Stand 06.11.2020

DATEN UND FAKTEN

WER:

1. Antragsberechtigt sind **direkt** von den **seit 2. November geltenden Schließungen betroffene** Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen.
2. Antragsberechtigt sind **indirekt** von den seit 2. November geltenden Schließungen betroffene Unternehmen. Das heißt Unternehmen, die **nachweislich und regelmäßig 80 Prozent** ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

> Ein gutes Beispiel hierfür ist die Wäscherei, deren wichtigste Kunden Hotels sind, die nun auf Grund der Schließung die Dienstleistung nicht mehr in Anspruch nehmen.

WAS:

Die Höhe der Novemberhilfe berechnet sich je nach Antragsteller auf drei verschiedenen Wegen. Die maximale Höhe ist auf Grund beihilferechtlicher Regelungen der EU auf 1 Million Euro begrenzt.

1. **Standard:** Die Novemberhilfe pro Woche der Schließung ist so hoch wie 75 Prozent des Umsatzes des Antragstellers im November 2019.
2. **Soloselbstständige:** Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum Standardmodell den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
3. **Später Gegründet:** Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

ANRECHNUNG STAATLICHER LEISTUNGEN:

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

MÖGLICHER ZUVERDIENST:

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. So ist es möglich, bis zu 100 Prozent des Umsatzes aus dem Referenzzeitraum zu erzielen – aber nicht mehr.

SONDERFALL RESTAURANTS:

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten.

1. Als Berechnungsgrundlage für die Novemberhilfe gilt nur der Umsatz aus 2019, der durch Verkauf im Restaurant erzielt wurde – nur hier wurde der volle Mehrwertsteuersatz. Außerhausverkauf wird nicht berücksichtigt.
2. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der aktuellen Schließungen nicht berücksichtigt. Sie sind reiner zuverdienst und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Novemberhilfe für Restaurants.

ANTRAGSTELLUNG:

Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der [Überbrückungshilfe](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen. In Rheinland-Pfalz ist dies die ISB.

Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

FAQ zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen
unter: www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe

WEITERE FRAGEN UND SONDERFÄLLE

Verbundene Unternehmen/Holdings

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Wie werden Teilselbstständige behandelt?

Noch zu klären.